BRANDSCHUTZ ORDNUNG

Kolpinghaus Vöcklabruck
Industriestraße 7 - 9

Telefon 07672 28710
Fax 07672 28710 4

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten.

Für die Brandsicherheit sind der Brandschutzbeauftragte und gegebenenfalls sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB)

WALLINGER Alois 4840 Vöcklabruck Jahnstraße 1	**Haustechniker**	**07672 - 25492** **0676 - 4100346**

Stellvertreter (BSB – StV.)

MÜLLEHNER Walter 4840 Vöcklabruck Hausruckstraße 13	**Geschäftsführer**	**0676 - 5164416**

Die ArbeitnehmerInnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Jede/r ArbeitnehmerIn hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen (Beiblatt).
Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

…… ……..
Datum Unterschrift

I. ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN

I.1 Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

I.2 Bestehende Rauchverbote sind zu beachten und einzuhalten.
Die Verwendung von offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet.
Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden. Dabei ist auf nichtbrennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B.: Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden

I.3 Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hiervon sind Teeküchen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluss Netzstecker ziehen), zulässig.

I.4 Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein lt. Anhang 7) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

I.5 Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.

I.6 Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.

I.7 Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber aufgehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

I.8 Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

I.9 Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) nicht behindert werden.

I.10 Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.

I.11 Der Schließbereich von Brandschutztüren und Rauchabschlüssen ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.

I.12 Bei Arbeitsschluss müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrischen Einrichtungen - soweit dies möglich – abgeschalten werden.

II. VORHANDENE BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN

II.1 Druckknopfmelder:

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißen Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Bestätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede/r ArbeitnehmerIn ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

II.2 Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude mit Ausnahme Garconnierentrakt (nur im Stiegenhaus) sind – meistens an der Decke -- automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus.
Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, sodass es zu keinen Täuschungsalarmen kommt, organisatorische Maßnahmen).
Um die Brandmelder muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

Für die Brandmeldeanlagen mit Interventionsschaltungen

Brandmeldeanlagen die zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden kann, ist – um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden – mit einer Interventionsschaltung ausgestattet.

- Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst
- Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. 7 Minuten Zeit, die Auslöseursache des Brandalarmes zu erkunden
- Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand ausgelöst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Bestätigung eines Druckknopfmelders zu alarmieren.
- Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der festgelegten Erkundungszeit rückzustellen.

III. ALLGEMEINES VERHALTEN IM BRANDFALL

III.1 Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

Es ist sinnvoll (wenn möglich) die Feuerwehr noch zusätzlich über Art und Umfang des Brandes telefonisch über Notruf zu informieren.

III.2 Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Menschen in Gefahr sind. Die Menschrettung geht in jedem Fall vor der Brandbekämpfung.
Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, Fenster öffnen oder einschlagen und durch Rufen den Einsatzkräften sich bemerkbar machen

Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

III.3 Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten oder Handfeuer-löscher) die Brandbekämpfung beginnen.

Ist durch die starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten keinen Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum schließen Sie die Raumtüren und Fenster hinter sich und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

IV. BRANDSCHUTZGRUPPEN (BSG) oder INTERVENTIONSDIENST (IVD)

IV.1 Allgemeines

Bei Ansprechen der im Betrieb installierten Brandmelde- oder Löschanlagen sollen durch betriebsinterne Maßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr „Erste und Erweiterte Löschmaßnahmen“ gesetzt werden.
Zu diesem Zweck wurde eine Anzahl von ArbeitnehmerInnen (BSG od. IVD) ausgebildet, die in der Handhabung von Löschgeräten und hinsichtlich des nachstehenden Verhaltens im Brandfall unterwiesen sind. Es gelten die nachstehenden Hinweis- und Verhaltensmaßregeln.

IV.2 Alarmablauf

Wird im Betrieb ein Handfeuermelder betätigt, so wird automatisch ohne Interventionsmöglichkeit die Feuerwehr verständigt.

- Bei Ansprechen eines Rauchmelders wird vorerst nur hausintern Alarm ausgelöst. Es ist die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Zeitspanne von max. 60 Sekunden (Reaktionszeit) die Interventionsschaltung zu betätigen. Durch Betätigung wird ein weiterer Zeitraum von max. 5 Minuten (Erkundungszeit) für die Feststellung der Auslöseursache eingeräumt.
- Falls die Brandmeldeanlage durch eine Täuschungskenngröße ausgelöst wurde, kann die Anlage, bevor der Alarm zur Feuerwehr weitergeleitet wird, rückgestellt (quittiert) werden.

Vorgangsweise:

Erkundung:
Während der Erkundungszeit ist durch die BSG oder den IVD der an der Brandmeldezentrale signalisierte Gefahrenort aufzusuchen und die Auslöseursache festzustellen.

Entdecken eines Brandes:

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Brandmeldeanlage aufgrund eines Brandes angesprochen hat, so ist unverzüglich der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und in weiterer Folge gemäß den allgemeinen unter III. angeführten Verhaltensmaßnahmen vorzugehen (Retten – Löschen).
Weiters muss die Feuerwehr beim Betriebseingang erwartet und eingewiesen werden. Abgängige Personen sind dem Einsatzleiter unbedingt bekannt zu geben.

Feststellung eines Täuschungsalarmes:

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Auslöseursache eine betriebsbedingte Rauch- oder Staubentwicklung war, oder ist kein Brand als Auslöseursache feststellbar, so ist unverzüglich der Alarm rückzustellen, sodass es zu keiner unnötigen Alarmierung und Ausfahrt der Feuerwehr kommt.

IV.3 Verhalten bei Alarm: Ansprechen eines Druckknopfmelders, der Sprinkleranlage oder einer Gaslöschanlage

Wurde im Betrieb ein Druckknopfmelder gedrückt, hat die Sprinkleranlage oder hat eine andere Löschanlage angesprochen, wird automatisch (ohne Verzögerung) die Feuerwehr verständigt.
Von Seiten der Brandschutzorganisation (BSG od. IVD) sollte jedoch auch in diesem Fall der Gefahrenort aufgesucht werden und gemäß den unter III. angeführten allgemeinen Verhaltensmaßregeln vorgegangen werden (Retten – Löschen – Feuerwehr – einweisen – abgängige Personen dem Einsatzleiter melden) vorgegangen werden.

Hinweis: Es wird empfohlen, geräumte Bereiche zu kennzeichnen.

V. VERHALTEN IM BRANDFALL
Personal beim Empfang, in der Telefonzentrale:

V.1 Allgemeines

Im Brandfall kommen der Telefonzentrale folgende Aufgaben zu:

- Bei Alarmmeldung über Telefon diese an die Feuerwehr weiterzuleiten
- Bei Alarmmeldung über die Brandmeldeanlage gegebenenfalls die Erkundungstaste zu betätigen und die vorhandene betriebliche Brandschutzorganisation zu verständigen.

V.2 Alarmweiterleitung

Kommt eine Brand- oder sonstige Alarmmeldung über die betriebsinterne Telefonanlage an, so ist unverzüglich über **Notruf 122** die Feuerwehr zu verständigen

Gib an:
- **Wo** es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
- **Was** brennt
- Ob es **Verletzte** gibt

Betriebsinterne Brandschutzorganisation im Hause verständigen.

V.3 Rückstellung (Quittierung)

Erfolgt nach der Erkundung des Gefahrenortes eine Rückmeldung der Brandschutzorganisation (BSG od. IVD):
„Kein Brand!“ – so ist die anstehende Alarmmeldung an der Brandmelderzentrale zu quittieren. Gegebenenfalls sind nach Anweisung des BSB weitere Maßnahmen zu setzen – z.B. Abschalten von Meldergruppen.

Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden.

VI. Evakuierungs- Räumungsalarm

VI.1 Allgemeines

Bei Auslösung der Haus- oder Feueralarm ist das Haus auf dem kürzesten Wege über die Notausgänge zu verlassen. Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist

VI.2 Bei Evakuierungs- Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz begeben
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen

Sammelplatz

Als Sammelplatz sind die an der Vöcklaseite gelegenen Sitzbank-Anlagen vorgesehen und wird ausgehend vom Kolping-Steg folgende Einteilung (von links nach rechts) getroffen. Sie auch untenstehende Skizze:

Sammelplatz für Bewohner Garconnieren	= 1-te Sitzbank (links; neben Vöckla-Steg)
Sammelplatz für Bewohner 4-ten OG	= 2-te Sitzbank (links; neben 1-ter Sitzbank)
Sammelplatz für Bewohner 3-ten OG	= 3-te Sitzbank (links; neben 2-ter Sitzbank)
Sammelplatz für Bewohner 2-ten OG	= 4-te Sitzbank (links; neben 3-ter Sitzbank)
Sammelplatz für Bewohner 1-tes OG	= 5-te Sitzbank (links; neben 4-ter Sitzbank)
Sammelplatz für Mitarbeiter	= 6-te Sitzbank (links; neben 5-ter Sitzbank)
Sammelplatz für Besucher EG	= 6-te Sitzbank (links; neben 5-ter Sitzbank)

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

Sammelplatz – Skizze (schematische Darstellung):

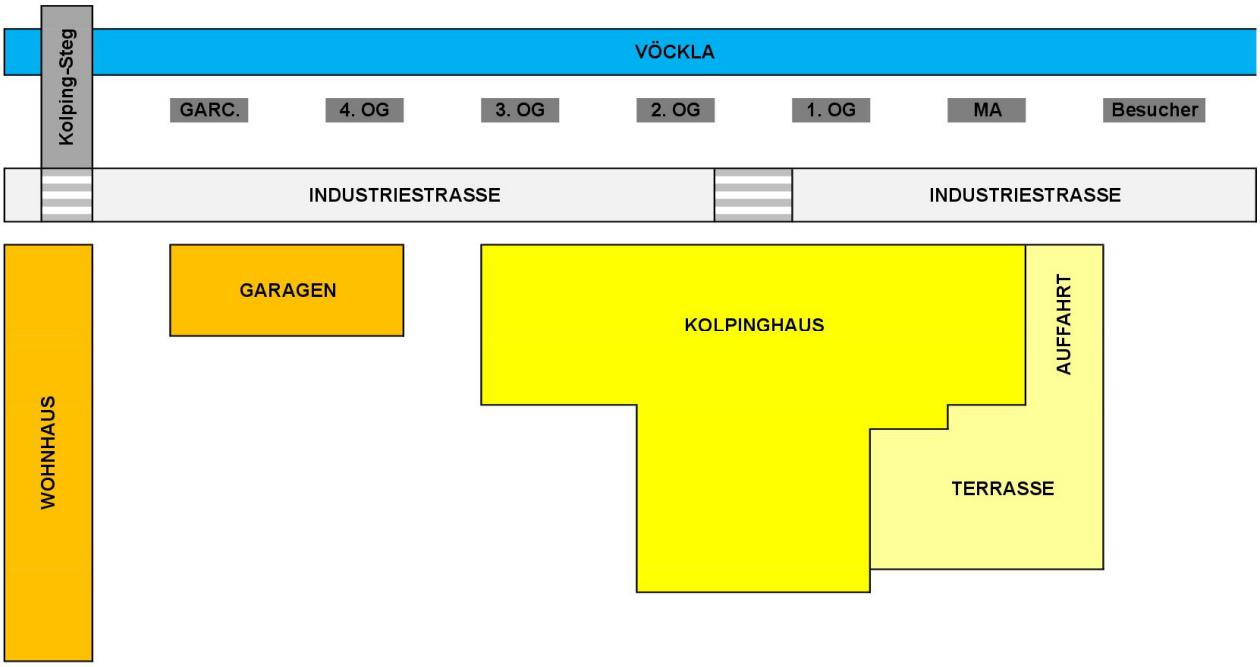

VII. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. BSB, BSW, IDW, Portier, Empfang, Lotsen):

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
    - Lage des Brandherdes
    - Eventuell vermisste Personen
    - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien)…..